



Richtlinien des Kreises Paderborn

**für die Gewährung von
Beihilfen und Zuschüssen
gem. § 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII
(SGB VIII)**



Richtlinien des Kreises Paderborn über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Kreis Paderborn folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 i.V.m. 33 u. 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mutter und Kind gem. § 19 SGB VIII

1.2 Definition Beihilfen und Zuschüsse

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die entstehenden Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse.

Für Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der Jugendhilfe untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle bzw. Einrichtung gelten.

1.3 Voraussetzungen

- Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts anderes geregelt wurde, jeweils auf Antrag gewährt.
- Der Antrag ist rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen.
- Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse müssen begründet werden.
- Eine Förderung ist nach Ablauf von sechs Monaten im Anschluss an den Beihilfeanlass nicht mehr möglich.
- Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Beihilfen und Zuschüsse

2.1 Beihilfen und Zuschüsse für Pflegekinder

Erstausstattung

Bei Begründung eines auf Dauer angelegten Vollzeitpflegeverhältnisses wird zur Beschaffung von Mobiliar und sonstiger Erstausstattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 600,00 € gezahlt.

Bekleidung

Verfügt ein Kind bei Aufnahme in einer Pflegefamilie über nicht ausreichende Bekleidung, kann nach Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes eine einmalige Beihilfe von max. 200,00 € gewährt werden.

Verselbständigung

Wurde die Verselbständigung als Ziel in der Hilfeplanung festgeschrieben und bezieht der junge Mensch eine eigene Wohnung, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 1.000,00 € gewährt werden.

Religiöse Anlässe

Bei religiösen Anlässen (z.B. Taufe/ Kommunion/ Konfirmation oder vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften) wird eine Beihilfe von 200,00 € gewährt.

Urlaubs- und Ferienreisen

Eine Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen wird in Höhe von 300,00 € einmal jährlich, ohne gesonderten Antrag gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli.

Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von zurzeit 35,00 € ohne gesonderten Antrag ausgezahlt. Auszubildende die Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, erhalten keine Weihnachtsbeihilfe.

Beiträge für Kindertageseinrichtungen

Elternbeiträge nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden übernommen.

Ersteinschulung

Es wird eine Ersteinschulungsbeihilfe in Höhe von 150,00 € gewährt.

Lernmittel

Der von der Schule für Schulbücher festgesetzte Eigenanteil wird durch das Jugendamt übernommen, sofern nicht völlige Lernmittelfreiheit besteht.

Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, wenn die Fahrt als Schulveranstaltung ausgewiesen ist. Ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten ist dem Antrag beizufügen.

Betreuung in Schulen

Der Beitrag für die Betreuung in der offenen Ganztagschule wird übernommen, wenn der Besuch der OGS aus pädagogischen Gründen notwendig oder angezeigt ist.

2.2 Beihilfen und Zuschüsse bei Hilfen nach §§ 34, 35a, 41 und 19 SGB VIII

Bekleidung

Verfügt ein junger Mensch bei Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung nicht über ausreichende Bekleidung, kann nach Bedarfsfeststellung des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes eine einmalige Beihilfe von max. 200,00 € gewährt werden.

Verselbständigung

Wurde die Verselbständigung als Ziel in der Hilfeplanung festgeschrieben und bezieht der junge Mensch eine eigene Wohnung, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 1.000,00 € gewährt werden.

Religiöse Anlässe

Bei religiösen Anlässen (z.B. Taufe/ Kommunion/ Konfirmation oder vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften) wird eine Beihilfe von 200,00 € gewährt.

Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von zurzeit 35,00 € ohne gesonderten Antrag ausgezahlt. Die Weihnachtsbeihilfe ist bei der Heimkostenabrechnung für den Monat Dezember zu berücksichtigen. Auszubildende die Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, erhalten keine Weihnachtsbeihilfe.

Ersteinschulung

Es wird eine Einschulungsbeihilfe in Höhe von 150,00 € gewährt.

Lernmittel

Der von der Schule für Schulbücher festgesetzte Eigenanteil wird durch das Jugendamt übernommen, sofern nicht völlige Lernmittelfreiheit besteht.

Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, wenn die Fahrt als Schulveranstaltung ausgewiesen ist. Ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten ist dem Antrag beizufügen.

Ferienfahrten

Im vereinbarten Entgelt sind Kosten für Ferienfahrten enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. (siehe Info Nr. 11 der Landeskommision Jugendhilfe)

Familienheimfahrten

Im vereinbarten Entgelt sind die Kosten für Familienheimfahrten enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.

2.3 Sonstige Beihilfen und Zuschüsse

Sonstige Beihilfen und Zuschüsse

Über die hier aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann sich aus der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines weiteren Hilfe- oder Förderbedarfes ergeben. Diese Bedarfe sind aus der Hilfeplanung zu entwickeln. Die Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

3. Krankenhilfe

Krankenversicherung

Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern oder Pflegeeltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.

Kieferorthopädische Leistungen

Die Zahlungen des 20% Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Sehhilfen

Beihilfen für Sehhilfen werden einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 100,00 Euro in der Regel nicht überschritten werden soll. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

Übernahme von Therapiekosten

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht, eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Für pädagogisch indizierte Therapien gelten folgende Grundsätze:

Die Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Die Kostenübernahme ist nur möglich, wenn die beabsichtigte therapeutische Hilfe im Einklang mit den im Hilfeplan festgelegten Zielen und Methoden steht.

Die Kostenzusicherung wird zunächst auf max. 20 Stunden befristet. Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden Fortführung der Behandlung ist vom Therapeuten ausführlich zu begründen. Behandlungsfortschritte und gegebenenfalls die weitere Behandlungsnotwendigkeit müssen im Rahmen eines Hilfeplangesprächs dokumentiert werden.

Die Fortsetzung der Behandlung kann erst nach erneuter Kostenübernahmeerklärung erfolgen.

4. Versicherungsschutz für Pflegekinder und Pflegeeltern

4.1 Haftpflichtversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für Pflegekinder und Pflegeeltern einschließlich der gegenseitigen Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (Privat-Familienhaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Die Ansprüche der Pflegekinder gegen die leiblichen Eltern und umgekehrt bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Im Schadensfall hat eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Sozialarbeiter zu erfolgen.

4.2 Unfallversicherung der Pflegeeltern

Da der Sinn und Zweck der privaten Unfallversicherung in der Absicherung der Risiken im privaten Bereich liegt, besteht bei leistungserbringenden Pflegepersonen ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur privaten Unfallversicherung beider Pflegepersonen.

Für die Unfallversicherung kann maximal ein Betrag von jährlich 72,00 € = mtl. 6,00 € pro Pflegeperson gewährt werden.

Eine Gewährung der Beträge wird nach Antragstellung geprüft.

5. Altersvorsorge

Bei der Alterssicherung liegt der Sinn und Zweck darin, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die betreuende Person auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet und daher keine oder, bedingt durch eine Teilzeitbeschäftigung nur geringe Anwartschaften erwirbt.

Dementsprechend fällt bei der Alterssicherung der Anspruch pro Pflegefamilie nur für eine Person an.

Nach § 39 Abs.4 SGB VIII erfolgt die Erstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten hälftig. Die angemessenen Kosten für die Altersvorsorge dürfen dabei nicht überschritten werden.

Der Mindestbetrag für die gesetzliche Alterssicherung in ihrer jeweiligen Höhe gilt als angemessen (derzeit 78,00 € = zu berücksichtigende Hälfte 39,00 €).

Die Berücksichtigung erfolgt kindbezogen, also additiv, so dass Zahlungen max. für 2 Pflegekinder erfolgen können (78,00 €).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Impressum:

Kreis Paderborn
- Der Landrat -
Jugendamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308 519

www.kreis-paderborn.de

